

Nutzungsbedingungen „ADAC Gütesiegel“

Bedingungen des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC), Hansastr.19, 80686 München
zur gewerblichen Nutzung des offiziellen ADAC Gütesiegels in der Werbung durch Dritte

Vorbemerkung

Der ADAC führt als unabhängige und anerkannte Verbraucherschutzorganisation regelmäßig umfangreiche Testreihen und Untersuchungen im Bereich Mobilität und Technik durch. Ziel ist es, dem Verbraucher mit neutralen, objektiven und unabhängigen Untersuchungen eine Marktübersicht und Markttransparenz zu verschaffen. Das in den Medien veröffentlichte ADAC Urteil genießt in der Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert.

Den Parteien ist bewusst, dass dem ADAC als Organisation seit Jahrzehnten ein hohes Maß an Vertrauen und Wertschätzung entgegengebracht wird, so dass mit der Organisation des ADAC sehr hohe und umfassende Qualitätsanforderungen und Vertrauen in die ADAC Testaussagen verbunden sind. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen sollen sicherstellen, dass der überragend gute Ruf, der mit der Organisation des ADAC und den Kennzeichen mit dem Bestandteil „ADAC“ verbunden ist, durch die Kennzeichenverwendung gefördert und keinesfalls beeinträchtigt wird. Die Parteien werden daher zu jeder Zeit für einen umfassenden Schutz der Kennzeichen mit dem Bestandteil „ADAC“ eintreten und in allen Belangen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einhalten.

Gewerbliche Dritte können unter Beachtung der nachfolgenden Nutzungsbedingungen das offizielle ADAC Gütesiegel in Werbemaßnahmen einsetzen.

1 Nutzung ADAC Gütesiegel

1.1 Der ADAC ist Urheber der ADAC Untersuchungsergebnisse von ADAC Testreihen und ADAC Untersuchungen. Der ADAC ist ordnungsgemäß als Inhaber einer Reihe von Marken, welche die Bezeichnung „ADAC“ in Alleinstellung oder in Kombination mit weiteren Zeichenbestandteilen schützen, eingetragen. Er ist außerdem Inhaber an Namens- und Kennzeichenrechten hinsichtlich der geschäftlichen Bezeichnung „ADAC“. „ADAC“ ist eine bekannte Marke. Das offizielle ADAC Gütesiegel ist eine eingetragene Wort-/Bildmarke (DE302010033718, IR1079633).

1.2 Das offizielle ADAC Gütesiegel ist eine Grafik, die das ADAC-Logo mit der offiziellen ADAC Testaussage in Zusammenhang stellt und das vollständige objektive Testergebnis wiedergibt. Folgende Angaben beinhaltet das offizielle ADAC Gütesiegel: Quelle mit Testdatum, Testprodukt oder Testdienstleistung, Testurteil, Testumfang (bei einem Vergleichstest) und evtl. weitere Spezifikationen.

1.3 Aufgrund der offiziellen Veröffentlichung eines Untersuchungsergebnisses im Rahmen der Durchführung eines Verbraucherschutztests durch die ADAC Medien gestattet der ADAC hiermit dem Hersteller eines getesteten Produkts bzw. dem Anbieter einer getesteten Dienstleistung bzw. einem Dritten, der im eigenen Namen Werbemaßnahmen mit dem ADAC Gütesiegel durchführt (z.B. Händler, Vertriebsfirma), unter den folgenden Bedingungen die Nutzung des offiziellen ADAC Gütesiegels für sämtliche Werbematerialien, Werbeplattformen und Werbevertriebskanäle bezogen auf das getestete Produkt bzw. die getestete Dienstleistung.

1.4 Eine Verwendung des ADAC Gütesiegels ohne Zustimmung des ADAC stellt eine Markenverletzung dar. Sollten dem Vertragspartner in Zusammenhang mit der Nutzung des ADAC Gütesiegels Rechte an ADAC Kennzeichen entstehen, fallen diese automatisch mit Beendigung der Nutzungserlaubnis an den ADAC zurück. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die eingeräumte Gestattung der Nutzung des offiziellen ADAC Gütesiegels auf Andere zu übertragen.

1.5 Der Vertragspartner sichert dem ADAC zu, dass über den vereinbarten Inhalt, den Nutzungsumfang und die Darstellung des ADAC Gütesiegels hinaus keine weiteren verkaufsfördernde Maßnahmen

men unter Bezugnahme auf ein ADAC Unternehmen und/oder unter Verwendung von ADAC Kennzeichen in jeglicher Art und Weise unternommen werden (z.B. Verlinkung, Einbindung in Quelltext, Suchmaschinenoptimierung, digitale Werbeprogramme).

2 Bestellung und Bearbeitungsgebühr

2.1 Das ADAC Gütesiegel wird nach einer verbindlichen Bestellung über das auf der ADAC Internetseite bereitgestellte elektronische Bestellformular (www.adac.de/guetesiegel) für das getestete Produkt oder die getestete Dienstleistung vom ADAC als Grafik in den Farben Schwarz/Weiß (s/w) und farbig (4c) angefertigt und in unterschiedlichen Dateiformaten (z.B. eps-, ai-, jpg-Format) auf elektronischem Wege übermittelt.

2.2 Eine Bestellung des ADAC Gütesiegels kann nur durch den Hersteller des getesteten Produkts bzw. den Anbieter der getesteten Dienstleistung sowie durch einen Dritten, der im eigenen Namen Werbemaßnahmen mit dem ADAC Gütesiegel durchführt (z.B. Händler, Vertriebsfirma), erfolgen. Er wird hiermit Vertragspartner des ADAC.

2.3 Das ADAC Gütesiegel wird auf Bestellung in der jeweiligen Landessprache für jeweils ein Land erstellt. Der ADAC berechnet für die Erstellung des ADAC Gütesiegels pro Land eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. EUR 650,- zzgl. aller anfallenden gesetzlichen Steuern.

2.4 Die Bearbeitungsgebühr ist zahlbar ohne Abzug und fällig spätestens 14 Tage nach Rechnungserteilung auf das Konto des ADAC. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf das Konto des ADAC.

3 Freigabeverfahren und Haftung

3.1 Der Vertragspartner bzw. der Besteller stimmt mit dem ADAC (unter der E-Mailadresse marke@adac.de) jede Einbindung des ADAC Gütesiegels unter Vorlage eines Gestaltungsentwurfes ab. Ohne eine vorherige finale Freigabe durch den ADAC darf das ADAC Gütesiegel nicht eingesetzt werden. Die finale Freigabe erfolgt in Textform.

3.2 Die Freigabe bezieht sich auf die Art und Weise des eingereichten Gestaltungsentwurfs. Ändert sich der Inhalt des Gestaltungsentwurfs oder die Einbindung des ADAC Gütesiegels in den Gestaltungsentwurf, ist eine erneute Abstimmung vorzunehmen und eine Freigabe einzuholen.

3.3 Eine Freigabe beinhaltet lediglich die Prüfung im Rahmen der internen ADAC Gestaltungsrichtlinien und dieser Nutzungsbedingungen, sie ersetzt keine rechtliche Prüfung. Der ADAC berät den Vertragspartner und/oder Besteller nicht zur Zulässigkeit der Werbung mit dem ADAC Gütesiegel bzw. mit ADAC Testergebnissen. Insofern übernimmt der ADAC keine Gewähr dafür, dass die Nutzung des ADAC Gütesiegels bzw. von ADAC Testergebnissen durch den Vertragspartner den rechtlichen Voraussetzungen der zulässigen Werbung nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den ADAC insoweit von allen sich hieraus ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. den ADAC bei Ansprüchen Dritter zu entschädigen. Das Recht des Vertragspartners, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt.

4 Darstellung

Die Grafik des ADAC Gütesiegels ist ausschließlich so zu verwenden, wie sie vom ADAC übermittelt wird. Eine gestalterische, farbliche und inhaltliche sowie sprachliche Veränderung des ADAC Gütesiegels ist nicht gestattet. Das ADAC Gütesiegel darf insbesondere nicht

- grafisch verändert, insbesondere indem es beschnitten oder optisch hervorgehoben (Spiegelung, Hochglanz, 3D-Effekt, Drehung etc.) bzw. proportional verändert wird,
- farblich in anderen Farben als den übermittelten verwendet,

- schräg oder unmittelbar angrenzend verwendet,
- mit Zusätzen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Grafik ergänzt,
- in eine andere Sprache als der übermittelten übersetzt,
- inhaltlich verändert oder ergänzt werden.

5 Inhalt und Aufbau der Werbung

Eine Nutzung des ADAC Gütesiegels ist nur gestattet, wenn die Werbung beim Verbraucher keine falschen Vorstellungen über das objektive, neutrale und unabhängige Untersuchungsergebnis entstehen lässt und/oder die Werbung das objektive, neutrale und unabhängige Untersuchungsergebnis in keinen falschen Zusammenhang setzt. Mit der Nutzung des ADAC Gütesiegels darf insbesondere nicht der Eindruck einer direkten Empfehlung für die Angebote des Herstellers/Dienstleisteranbieters entstehen. Der objektive, neutrale und unabhängige Status des ADAC als Verbraucherschutzorganisation darf nicht gefährdet werden. Insbesondere ist die Nutzung des ADAC Gütesiegels nur gestattet, wenn

- eine deutliche Trennung der (werblichen) Aussagen von den ADAC-Aussagen (ADAC Gütesiegel bzw. sonstige ADAC Testaussagen) vorliegt,
- keine eigene Umschreibung der ADAC Aussagen vorgenommen wird,
- keine wörtlichen ADAC Aussagen auf andere Werbeaussagen in Bezug gesetzt werden, die der ADAC nicht untersucht hat,
- das ADAC Gütesiegel produkt-/dienstleistungsbezogen verwendet wird,
- keine Übertragung oder Nahelegung der Aussagen des ADAC Gütesiegels auf ein anderes, nicht getestetes bzw. baugleiches Produkt/identische Dienstleistung vorgenommen wird,
- kein günstiges Teilergebnis bzw. keine sonstige Testaussage hervorgehoben oder isoliert dargestellt wird, wenn weniger günstige Teilergebnisse bzw. sonstige Testaussagen vorliegen,
- der Rang des verwendeten Qualitätsurteils insbesondere dann erkennbar gemacht wird, wenn bessere Qualitätsurteile für andere Produkte/Dienstleistungen vergeben worden sind,
- die Lesbarkeit (Schriftgröße) bzw. die Wahrnehmbarkeit (z.B. im TV-Spot) der Aussagen im ADAC Gütesiegel gewährleistet ist, insbesondere ist das ADAC Gütesiegel in der jeweiligen Landessprache der Werbung einzusetzen.

6 Gültigkeit der Gestattung

6.1 Die Nutzung des ADAC Gütesiegels ist nur gestattet, solange die Testaussage für das beworbene Produkt/Dienstleistung gültig ist. Die Testaussage für das beworbene Produkt/Dienstleistung ist insbesondere nicht mehr gültig, wenn

- sich das getestete Produkt/Dienstleistung geändert hat (das beworbene Produkt/Dienstleistung ist nicht mehr (technisch) identisch mit dem damals getesteten Produkt/Dienstleistung),
- sich das Testverfahren geändert hat (die Untersuchungs- bzw. die Bewertungsmethodik hat sich geändert),
- das gleiche Produkt/Dienstleistung erneut getestet worden ist (das gleiche Produkt/Dienstleistung ist mit dem gleichen Testverfahren getestet worden, so dass das alte Testergebnis durch das neue überholt worden ist).

6.2 Die Nutzung des ADAC Gütesiegels für das beworbene Produkt/Dienstleistung ist darüber hinaus nicht mehr gestattet bei einem Produkttest (z.B. Reifen-, Kindersitztest) spätestens vier Jahre und bei einem Dienstleistungstest (z.B. Werkstatttest) spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung des offiziellen Testergebnisses durch die ADAC Medien. Die Fristberechnung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats.

6.3 In den oben genannten Fällen ist das ADAC Gütesiegel ohne weitere Aufforderung des ADAC auf Kosten des Bestellers zu entfernen. Die ordnungsgemäße Entfernung und/oder Unterlassung der Nutzung des ADAC Gütesiegels sind dem ADAC in Textform nachzuweisen.

7 Widerruf der Gestattung

7.1 Der ADAC ist berechtigt, die Gestattung und Freigabe zur Nutzung des ADAC Gütesiegels im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine wesentliche Nutzungsbedingung zu widerrufen. Eine wesentliche Nutzungsbedingung liegt in der Einhaltung der Regelungen zur Darstellung des ADAC Gütesiegels, zum Inhalt und Aufbau der Werbung mit einem ADAC Gütesiegel, zur Gültigkeit der Testaussage sowie zur Pflicht einer nochmaligen Abstimmung und Freigabe bei einer nachträglichen Änderung der abgestimmten und final freigegebenen Werbemittel zur Nutzung des ADAC Gütesiegels.

7.2 Im Falle eines Widerrufs ist die Nutzung innerhalb von zehn Werktagen berechnet ab dem Zugang des Widerrufs auf Kosten des Bestellers einzustellen. Das ADAC Gütesiegel ist zu entfernen. Der Widerruf kann in Textform erfolgen. Die ordnungsgemäße Entfernung und/oder Unterlassung der Nutzung des ADAC Gütesiegels sind dem ADAC in Textform nachzuweisen. Eine Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr ist ausgeschlossen.

8 Vertragsstrafe

8.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Nutzung des ADAC Gütesiegels nur in Abstimmung und mit finaler Freigabe des ADAC vorzunehmen. Insbesondere in folgenden Fällen ist der Vertragspartner jeweils zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,- verpflichtet:

- Die abgestimmte und final freigegebene Nutzung des ADAC Gütesiegels wird nachträglich vom Vertragspartner verändert.
- Das ADAC Gütesiegel wird weiterhin verwendet, obwohl die Testaussage für das beworbene Produkt/Dienstleistung nicht mehr gültig ist und/oder die Nutzungsfrist abgelaufen ist.
- Der Vertragspartner nimmt ohne Abstimmung mit dem ADAC in sonstiger Art und Weise Bezug auf den ADAC, um sein eigenes Unternehmen und/oder sein Geschäftsangebot zu präsentieren, so dass eine Empfehlungswirkung für das eigene Unternehmen und/oder sein Geschäftsangebot entsteht und damit der objektive, neutrale und unabhängige Status des ADAC als Verbraucherschutzorganisation gefährdet wird.

8.2 Bei fortgesetzten Verstößen löst jede angefangene Woche neuerlich die oben genannte Vertragsstrafe aus. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf mögliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Vertragspartner ist zu keiner oder einer geringeren Vertragsstrafe verpflichtet, soweit er keinen oder einen geringeren Schaden nachweisen kann.

9 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Vertragspartners/Bestellers bzw. der für diesen handelnde natürliche Personen werden ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung und Freigabe des ADAC Gütesiegels erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt und genutzt sowie vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutsch-

land unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen. Sofern die Firma Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.